

Protokoll der Mitgliederversammlung des Lindenauer Stadtteilvereines e. V.

Montag, den 27. Juni 2011, 19.30 Uhr in der Roßmarktstraße 30, 04177 Leipzig-Lindenau

TOP 1:

Um 19.30 Uhr begrüßt der Vorsitzende des Lindenauer Stadtteilvereins, Rainer Müller, die Anwesenden und eröffnet die Mitgliederversammlung.

TOP 2:

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es sind sechs Vereinsmitglieder zur Sitzung erschienen.

Die mit der Einladung vom 08.06.2011 versandte Tagesordnung wird ohne Änderungen bestätigt.

Top 3, Berichte:

Rainer Müller und Christina Weiß stellen den Tätigkeitsbericht des Jahres 2010 vor und berichten u.a. von den Aktivitäten 2011 in der Georg-Schwarz-Straße, von Workshops und vom Magistralenmanagement, von der Lindenauer Nacht,...

Top 4. Fragen, Diskussion:

Unter diesem Punkt erfolgt eine Auswertung und Diskussion der Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr.

TOP 5, Vorstandswahl:

Laut gültiger Vereinssatzung ist der Vorstand jährlich neu zu wählen. Der Vorsitzende bittet die Anwesenden Mitglieder um die Entlastung des amtierenden Vorstandes. Dieser wird mit vier Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen stattgegeben.

Es folgt die Wahl des neuen Vorstandes. Mit jeweils fünf Ja-Stimmen bei eigener Enthaltung werden Rainer Müller, Swantje Reimann, Björn Teichmann und Christina Weiß als Vorstandsmitglieder gewählt. Rainer Müller wird mit fünf Ja-Stimmen bei eigener Enthaltung als Vereinsvorsitzender bestätigt, Swantje Reimann wird von Christina Weiß in die Kassenführung eingearbeitet und übernimmt zum Jahreswechsel die Funktion als Kassiererin, Christina Weiß und Björn Teichmann sind stellvertretende Vorsitzende.

Top 6. Satzungsänderung

Um den aktuellen registerrechtlichen Anforderungen sowie den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit gerecht zu werden, muss die Vereinssatzung geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Änderung der Satzung in den folgenden Bestimmungen:

- Aufnahme einer Präambel mit folgendem Wortlaut:

Präambel

Der Lindenauer Stadtteilverein e. V. ist eine parteiunabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch Wort, Schrift und Tat in der Stadtteilarbeit

im und für den Leipziger Stadtteil Lindenau, vor allem in den Ortsteilen Alt-Lindenau, Lindenau und Neu-Lindenau engagieren wollen.

Der Lindenauer Stadtteilverein e. V. und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben im Stadtteil mitgestalten und Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in Lindenau unterstützen.

Hierzu soll das historische Erbe des Stadtteils wieder verstärkt in das Bewusstsein der zuständigen städtischen Stellen und der Lindenauerinnen und Lindenauer gebracht werden.

Bei seiner Arbeit will sich der Lindenauer Stadtteilverein e. V. besonders für die Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen in Lindenau einsetzen und vermehrt ältere Lindenauerinnen und Lindenauer in die Stadtteilarbeit miteinbeziehen.

Der Lindenauer Stadtteilverein e. V. will außerdem Anlaufstelle sein für alle Initiativen und gestalterischen Kräfte im Stadtteil, die sich ebenfalls diese Ziele gesetzt haben.

- Änderung wie mit Finanzamt + Registergericht besprochen für

- Art. 1

Artikel 1 - Vereinssitz, Gerichtsstand, Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Sitz und Gerichtsstand des Lindenauer Stadtteilverein e. V. sind Leipzig, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Lindenauer Stadtteilverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Umweltschutzes, der Heimatpflege sowie von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information über und Durchführung von thematischen Diskussionen, Arbeitskreisen und Projekten zu kulturellen und Umweltthemen im Leipziger Westen sowie durch Kooperation und Betreuung von Forschungsvorhaben, Projekten mit Schulen, Kindergärten, Seniorengruppen und Einzelpersonen.

(3) Sämtliche Aktivitäten des Stadtteilverein sind insbesondere für Familien, Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren konzipiert.
Generationsübergreifendes Arbeiten wird wo immer möglich besonders unterstützt.

Der Verein bietet dafür sowohl altersspezifische Angebote mit Informationsweitergabe an wissenschaftliche Forschungsvorhaben, Freizeitbeschäftigung, Ergänzung und Bereicherung des Schulunterrichts sowie für alle Altersgruppen gemeinsame Angebote, um altersübergreifend Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zu schaffen - beispielsweise bei Projekten zur Aufarbeitung der Stadtteilgeschichte, bei Stadtteilrundgängen, durch Vorträge und Kleinprojekte. Darüber hinaus unterstützt der Verein Recherchen zu Stadtteil- und Hausgeschichten durch Kontaktvermittlung sowie mit einer Präsenzbibliothek und eigenen Publikationen zu lokaler Geschichte, zu aktuellen, künstlerischen und Umweltthemen mit lokalem Bezug.

Der Verein fördert aktiv die Ansiedlung von Kunst- und Kulturschaffenden im Stadtteil und bindet sie in die Stadtteilentwicklung ein über gemeinsame Projekte wie beispielsweise Stadteilschreiber, Tagebuchschreiben, Lesungen, Rundgänge, Vorträge und öffentliche Diskussionsveranstaltungen sowie Freizeitangebote zum Mitmachen für alle Generationen im künstlerischen Bereich.

Der Verein fördert und verbreitet den Umweltschutzgedanken im Stadtteil durch eigene Projekte, Vorträge und Mitmachangebote und informiert altersgerecht zu Themen der Stadtteilökologie.

Der Verein arbeitet aktiv in Arbeitskreisen und Workshops zur Stadtteilgestaltung mit und setzt sich hier insbesondere für die Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Lebenserfahrung und die barrierefreie Gestaltung des Stadtteils ein.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

- Art. 2

Artikel 2 - Arbeitsweise

(1) Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen jedes Vereinsmitglied mitarbeiten kann.

- Art. 6 (2) und (3)

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

(2) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die letzte E-Mail-Adresse, Postadresse oder Telefaxnummer, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, versandt. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- Art. 7 (1) sowie Änderung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen

Artikel 7 - Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterinnen/Stellvertreter) werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.

(2) Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht oder dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.

(6) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

- Art. 8 (3), (4), (5)

Artikel 8 - Finanzen

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bürger für Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Vergütungen können auch durch den Vorstand beschlossen werden.

Top 7. Verschiedenes/Aktuelles:

Erörterung der laufenden Projekte der Vereinsarbeit, insbesondere in der Georg-Schwarz-Straße, Standbesetzungen, regelmäßige Infomails.

Leipzig, den 27.06.2007